

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 24

Artikel: Gewerbestand und Zahlungssitten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerbestand und Zahlungssitten.

Man schreibt der „Thurgauer-Btg.“: Vor einiger Zeit ist in der Tagespresse ein Aufruf erschienen, das Publikum möge sich doch mehr an die Barzahlung gewöhnen und die Handwerksmeister nicht länger als nötig auf Bezahlung der Rechnungen warten lassen. Dieser Aufruf ist durchaus berechtigt. Die Handwerker müssen ihre Bezüge von Rohmaterialien und Halbfabrikaten auch prompt oder auf kurze Termine bezahlen, ihre Arbeiter entlohnen und ihre Steuern und Abgaben anderer Art entrichten. Insbesondere jüngeren Gewerbetreibenden wird das Fortkommen dadurch sehr erschwert, wenn die Kundschaft übermäßig lange mit der Bezahlung zuwartet. Nachdem es in den Städten möglich geworden ist, die Käuferfitten zu verbessern, ist zu hoffen, daß sich auch in ländlichen Gegenden eine Wendung zum Besseren anbahnen werde. Immerhin ist zu sagen, daß viele Gewerbetreibende selber mit-schuldig sind, wenn die Rechnungen nicht pünktlich beglichen werden.

Für Reparaturen sollte der Grundsatz gelten, daß sie nur gegen Barzahlung abgeliefert werden. In verschiedenen Geschäften befinden sich solche Anschläge; andere dagegen kümmern sich nicht um diesen Grundsatz und vertrösten sich auf später. Ueberhaupt wird da und dort viel zu viel Kredit eingeräumt, so daß das liebe Publikum vielfach direkt in Verführung kommt, Schulden zu machen.

Die Gewerbetreibenden sollten sich angewöhnen, pünktlich Rechnung zu stellen. Wenn die Fakturen zu bestimmten Terminen einlaufen, so würden sich die Käufer auch eher daran gewöhnen, sie regelmäßig zu begleichen. Verschiedenenorts nimmt man sich aber nicht die Mühe, die Bücher regelmäßig zu kontrollieren und Rechnungsauszüge zu versenden. Die kantonalen Verwaltungen und verschiedene industrielle Betriebe ersuchen seit Jahren regelmäßig durch Zeitungsinsertat, zum Semesterabschluß die Rechnungen vorzulegen. Nicht einmal solche wohlgemeinte Einladungen werden befolgt; es kommt vielmehr vor, daß Rechnungen, welche schon über ein Jahr alt sind, zum ersten Mal vorgewiesen werden, trotz wiederholten Inserierens. Beim Empfänger entsteht dadurch eine verständliche Verstimmung gegen den Rechnungssteller, und dieser schädigt sich durch eine so saumselige Wahrung seiner Interessen selbst.

Es wäre auch zweckmäßig, wenn in denjenigen Branchen, in welchen gegen Barzahlung oder innert 30 Tagen Rabatte oder Skonti verabsolgt werden, diese Vergünstigungen auf dem Rechnungsformular mitgeteilt würden. Der Kunde weiß dann, wie es gehalten wird, und kann seine eigenen Interessen durch Barzahlung oder wenigstens durch Innehaltung der angegebenen Zahlungsfrist am besten wahren.

In immer größerer Zahl haben die Handwerker und Gewerbetreibenden eingesehen, daß man dem Kunden das Bezahlen der Rechnungen tunlichst erleichtern muß, zumal dann, wenn er nicht in derselben Ortschaft oder in einem andern Teile davon wohnt. Eine hervorragende Erleichterung der Zahlung stellt der Beitritt zum Postcheckverkehr dar. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Rechnung, welcher ein Postcheckformular zur Einzahlung des Betrages beiliegt, rascher bezahlt wird, als wenn der Kunde für eine vielleicht kleine Summe die Gebühren für ein Postmandat bezahlen muß.

Das schweizerische Postcheckwesen darf als vorbildlich bezeichnet werden. Die Mindeststammeinlage beträgt nur noch 50 Fr. Die Guthaben werden ver-

zinst. Die Rechnungsinhaber werden auf den 15. und letzten Tag des Monats unentgeltlich vom Stand ihrer Rechnung benachrichtigt. Für Bareinzahlungen und Auszahlungen wird eine billige Gebühr erhoben, dagegen kann der Kontoinhaber beliebige Ueberträge auf andere Konten tag-gebührenfrei vornehmen lassen.

Ende 1923 bestanden über 50,000 Postcheckkonten in der Schweiz. Nach einer Statistik über die geschäftliche Betätigung der Rechnungsinhaber war das Gewerbe mit 8159 Konten vertreten. Die Vorteile des Postcheckwesens nehmen für jeden einzelnen Teilnehmer zu, je dichter das Kontonetz selber ist, da die Ueberweisungen von einem Konto auf ein anderes gebührenfrei ausgeführt werden. Diese Vorteile sollten speziell auch die Gewerbetreibenden veranlassen, sich ein Postcheckkonto einzurichten. Sie werden dadurch dazu beitragen, die Zahlungssitten des Landes zu verbessern.

Allgemeine Einfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. September 1925.)

I. Es werden bis auf weiteres folgende allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt:

	Polittarifnummer
Oberleder, andere als Kalbleder, Schmalleder und braunes oder gewichstes Rindleder	181
Zeug- und Kleinenleder	182
Lederarten, nicht anderweit genannt	184
Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln aus Leder	190
Schuhe und Pantoffeln aus Stramin, Filz usw.	199
Schuhe, nicht anderweitig genannte	201
Bau- und Nutzholz mit der Art beschlagen, Nadelholz	232
Schreinerwaren, glatt, roh	259
Schreinerwaren, glatt, andere als rohe	260
Lurus-, Galanterie- und Phantastieartikel aus Holz und fogen. Kleinnöbel, andere als in Verbindung mit Textilstoffen	268 b
Fertige Holzwaren, nicht anderweitig genannt, roh	270
Fertige Holzwaren, nicht anderweitig genannt, andere als rohe	271
Stahldrahtbürsten	284 a
Bürstenbinderwaren, poliert, lackiert usw.	285 b
Kartons im Gewicht von 200 bis 300 gr per m ² ohne nachträgliche Bearbeitung	303
Kartons im Gewicht von über 300 gr per m ² ohne nachträgliche Bearbeitung	304
Papiere und Kartons, gestrichen, ungemustert usw.	306 d
Papiere und Kartons, geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm	308
Papiere und Kartons, einfarbig bedruckt, lose oder broschiert	312
Papiere und Kartons, mehrfarbig bedruckt, lose oder broschiert	314
Papiere und Kartons, nach anderem Verfahren bedruckt, lose oder broschiert	316
Pack- und Faltschachteln, Rohre, nicht überzogen usw.	330
Geschäftsbücher, Agenden u. dergl.	335
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, nicht anderweitig genannt, mit Papier ausgerüstet	338 b
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, nicht anderweitig genannt, mit Seide usw. ausgerüstet	340 a
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, nicht anderweitig genannt, andere	340 b
Sellerarbeiten: Stricke, Laue	423
Pferde- und Büffelhaare, andere als rohe	497